

Anordnung Nr. 3
über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-
Stationen (MTS).
— Behandlung der Forderungen der MTS —

Vom 6. Dezember 1955

Zur Durchführung der Anordnung Nr. 1 vom 6. Dezember 1955 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) — GBl. I S. 991) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) folgendes angeordnet:

§ 1

Verträge

(1) Die MTS haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Einzelbauern Verträge über die zu leistenden Feld-, Drusch- und Transportarbeiten abzuschließen.

(2) Hierzu ist das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschriebene Muster zu verwenden.

§ 2

Forderungen für Leistungen der MTS bei
Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die MTS übergeben der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank Durchschriften der mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Arbeitsverträge.

(2) Die MTS haben den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über die ausgeführten Arbeiten Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist zuzustellen.

(3) Der zuständigen Kreisstelle der Deutschen Bauernbank sind für diese Leistungen Rechnungsausgang*listen mit Namen der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Rechnungsdatum und Rechnungsbetrag zu übergeben.

(4) Die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauernbank kontrolliert, daß die MTS-Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Frist beglichen werden. Sie setzt sich mit der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Verbindung, wenn sich die Bezahlung der MTS-Rechnungen verzögert.

Forderungen für Leistungen der MTS bei werktätigen
Einzelbauern

§ 3

(1) Die MTS haben den werktätigen Bauern für die ausgeführten Arbeiten innerhalb der gesetzlichen Frist Rechnungen auszuhändigen.

(2) Die MTS sind verantwortlich dafür, daß die Leistungen der MTS von den werktätigen Bauern durch Barzahlung, Überweisung oder Naturalablieferungen innerhalb der gesetzlichen Frist beglichen werden.

§ 4

Soweit werktätige Bauern die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — mit dem Ausgleich ihrer MTS-Rechnungen beauftragen, übergeben die MTS für diese Bauern der für den Sitz des Schuldners zuständi-

gen VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, e. G. — nach Gemeinden aufgegliederte Listen in zweifacher Ausfertigung. Die Listen müssen mit laufender Nummer versehen sein und den Namen des Schuldners, das Rechnungsdatum sowie den Rechnungsbetrag enthalten. Den Listen sind Durchschriften der Einzelrechnungen beizufügen, auf denen der Bauer die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten bestätigte und gleichzeitig die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — beauftragt, den Rechnungsbetrag aus seinem Guthaben bzw. aus dem ihm zur Verfügung stehenden Kredit zu begleichen.

§ 5

(1) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — hat den Auftrag des Bauern auf Begleichung seiner MTS-Rechnungen unverzüglich auszuführen.

(2) Ist die Ausführung des Auftrages mangels Deckung nicht sofort möglich, so ist der Rechnungsbetrag ganz oder zum Teil an die MTS zu überweisen, sobald das Konto des Bauern dies zuläßt.

(3) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — ist verpflichtet, den Bauern anzusprechen und ihn auf unausgeschöpfte Kreditmöglichkeiten hinzuweisen, wenn sich die Bezahlung seiner MTS-Rechnungen über die gesetzliche Frist hinaus verzögert.

(4) Die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — benachrichtigt die MTS bzw. den Brigadestützpunkt durch Gutschriftträger, wenn die Forderung der MTS abgedeckt wurde.

§ 6

Werden die MTS-Leistungen durch Naturalablieferungen beglichen, so sind die Gegenwerte binnen zehn Tagen von dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) an das Konto der MTS bei der Deutschen Notenbank oder des Brigadestützpunktes bei der VdgB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. — zu entrichten.

§ 7

Forderungen für Leistungen der MTS bei sonstigen
Auftraggebern

Die MTS haben Leistungen für sonstige Auftraggeber, z. B. für Kleingärtner, gewerbliche Transportleistungen usw., spätestens drei Tage nach Beendigung der Arbeiten zu berechnen und dafür zu sorgen, daß die Rechnungsbeträge innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist beglichen werden.

§ 8

Verantwortlichkeit für den Forderungseinzug der MTS

Die Verantwortung der MTS für den Einzug ihrer Forderungen wird durch die Unterstützung, die ihnen die Deutsche Bauernbank und die VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaft e. G. — sowie die örtlichen Organe des Staates und die Deutsche Notenbank gewähren, nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: Lehmann
Stellvertreter des Ministers